
S 3 KR 3770/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 3770/20
Datum	18.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 47/24 B KH
Datum	04.06.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 18.09.2023 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 18.09.2023, mit dem Sozialgericht seinen vorangegangenen Streitwertbeschluss vom 12.05.2023 wieder aufgehoben hat, ist bereits unzulässig.

1. Dabei spricht des Senats zwar einiges dafür, dass die Aufhebung einer Streitwertfestsetzung durch ein Sozialgericht ebenso wie dessen Ablehnung, einen solchen überhaupt festzusetzen, grundsätzlich statthafterweise mit der Beschwerde angefochten werden können muss (*so im Ergebnis bei unklarer dogmatischer Herleitung wohl auch Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, § 172, Rn. 91*), sei es als Streitwertbeschwerde (*dazu a*), sei es nach den Vorschriften des allgemeinen Prozessrechts (*dazu b*).

a) SÄ¶he man in der Aufhebung der Streitwertfestsetzung eine Ä¶nderung derselben i.S.d. [§ 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GKG](#), wÄ¶re die Streitwertbeschwerde

wohl unstreitig statthaft (*Toussaint in ders., Kostenrecht, 54. Aufl. 2024, [Â§ 68 GKG Rn. 3](#); Hartmann in ders., Kostengesetze online, [Â§ 68 GKG Rn. 4](#)). Setzte man die willige Aufhebung einer Streitwertfestsetzung dagegen einer (erstmaligen) Ablehnung, einen Streitwert festzusetzen, gleich, wird der Statthaftigkeit der Streitwertbeschwerde zwar entgegengehalten, dass [Â§ 68 Abs. 1 S. 1 GKG](#) ausdrücklich ein Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist, verlangt (*Bayerisches LSG, Beschluss vom 07.04.2021 [L 5 KR 531/20 B](#), juris Rn. 14; Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.10.2019 [L 3 AL 173/16 B ER](#), juris Rn. 10 Toussaint, a.a.O.; Hartmann, a.a.O.; a.A. N. Schneider in NK-GK, 3. Aufl. 2021, [Â§ 68 GKG Rn. 111](#); Laube in BeckOK-Kostenrecht, [Â§ 68 GKG Rn. 35 m.w.N.](#), die darauf verweisen, die Ablehnung einer Streitwertfestsetzung komme einer Festsetzung auf Null gleich und eine Untätigkeitsbeschwerde für statthaft halten). Gleichwohl sprechen die besseren Gründe für die Statthaftigkeit der Streitwertbeschwerde, weil die Ablehnung einer Entscheidung nach [Â§ 63 Abs. 2 S. 1 GKG](#) gleichkommen dürfte (so *LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.05.2021 [L 20 AL 184/20 B](#), juris Rn. 14; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2024 [L 34 AS 921/23 B](#), juris Rn. 14; im Ergebnis wohl auch *LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.07.2007 [L 1 B 18/07 AL](#), juris Rn. 2*).***

b) Ginge man hingegen davon aus, dass abseits des [Â§ 68 GKG](#) die allgemeinen Vorschriften des Prozessrechts Anwendung finden (vgl. zur Ablehnung einer Streitwertfestsetzung erneut *Sächsisches LSG, a.a.O.*), wäre die Beschwerde gegen die Aufhebung der Streitwertentscheidung ebenfalls statthaft. Insbesondere wäre sie jedenfalls deshalb nicht nach [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) ausgeschlossen, weil das Sozialgericht mit dem angegriffenen Beschluss keine Kostengrundentscheidung nach [Â§ 193 SGG](#) getroffen hat. Allenfalls hätte es mit der Aufhebung seines Streitwertbeschlusses vom 12.05.2023 den Anwendungsbereich des [Â§ 193 SGG](#) eröffnet.

2. Dies alles kann vorliegend im Ergebnis dahinstehen, weil die Beschwerde aus einem anderen Grund unzulässig ist. Denn eine Beschwerde ist bedingungsfeindlich (zur Streitwertbeschwerde vgl. *OLG Köln, Beschluss vom 13.07.2016 [6 W 71/16](#) u.a., juris Rn. 8; grundlegend Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, vor [Â§ 60 Rn. 11](#)). Die Klägerin hat auf Nachfrage des Sozialgerichts indes ausdrücklich mitgeteilt, dass der Beschluss vom 18.09.2023 nach ihrer Auffassung offensichtlich unrichtig sei, sodass es einer Beschwerde nicht bedürfe. Bei ihrem früheren Schriftsatz vom 06.10.2023 handle es sich daher nur*

um den Fall, dass das Gericht nicht von einer offensichtlichen Unrichtigkeit ausgeht

um eine Beschwerde (*Schriftsatz vom 04.01.2024*). Bei dieser Betrachtungsweise kann dahinstehen, ob die anwaltlichen Ausführungen im Schriftsatz vom 06.10.2023 überhaupt Raum für eine Auslegung als Beschwerde lassen.

Etwas Anderes folgt auch nicht daraus, dass die Beschwerdeeinlegung an die

rechtliche Beurteilung des Sozialgerichts und damit eine bloße innerprozessuale Bedingung anknüpft. Vielmehr ist Letzteres auch dann unzulässig, wenn es um die Frage geht, ob ein Prozessrechtsverhältnis hier: durch Beschwerdeeinlegung überhaupt begründet wird oder nicht (vgl. OLG Kärnten, a.a.O.; Keller, a.a.O.).

3. Eine inhaltliche Befassung mit dem angefochtenen Beschluss ist dem Senat nach allem verwehrt. Dem Senat kommt ungeachtet der Frist aus [§ 63 Abs. 3 S. 2 GKG](#) vorliegend auch keine Änderungsbefugnis nach [§ 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GKG](#) zu, weil er (nur) über eine unzulässige Streitwertbeschwerde zu entscheiden hat (vgl. *Dürndorfer in Binz/Dürndorfer/Zimmermann, GKG/FamGKG/JVEG*, 5. Aufl. 2021, [§ 63 GKG Rn. 10](#); N. Schneider, a.a.O. Rn. 111; *Jäckel in BeckOK KostR*, [§ 63 Rn. 27](#); jeweils m.w.N. zur *Rechtsprechung und zum Streitstand*). Anderenfalls liefen die Beschwerdebeschränkungen des [§ 68 Abs. 1 GKG](#) leer (OLG Braunschweig, Beschluss vom 08.03.2022 [4 W 9/22](#) *juris* Rn. 16; OLG Kärnten, Beschluss vom 17.07.2019 [13 W 25/19](#) *juris*).

4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 04.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024